



Parkierungsreglement der Gemeinde Waldstatt

Gestützt auf Art. 72 des Gesetzes über die Staatsstrassen von Appenzell A.Rh. werden die folgenden Vorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Waldstatt erlassen:

I. Allgemeines

- Zweck** **Art. 1**
Im Rahmen des Gemeingebrauches sowie des gesteigerten Gemeingebrauches (Dauerparkieren) soll für Automobilisten ein angemessenes Parkplatzangebot in der Gemeinde Waldstatt gewährleistet werden.
- Geltungsbereich** **Art. 2**
Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Waldstatt. Die Vorschriften beziehen sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den öffentlichen Parkieranlagen. Vorbehalten bleibt Art. 9.
- Gemeingebrauch und Gebührenpflicht** **Art. 3**
¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauches ist grundsätzlich gebührenfrei.
² Für das Parkieren über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere das Dauerparkieren sowie zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.

II. Parkierungskonzept

- Parkraumzonen** **Art. 4**
Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Benutzergruppen kann das Gemeindegebiet in folgende Parkraumzonen eingeteilt werden:
a) Zonen ohne zeitliche Parkierungsbeschränkungen;
b) Blaue Zone, maximale Parkierungsdauer 1 1/2Std.;
c) Parkzonen mit Gebührenpflicht.
- Zonen ohne Beschränkung** **Art. 5**
Im Rahmen des Gemeingebrauches und der Verkehrsvorschriften darf in den nicht besonders bezeichneten Gebieten zeitlich unbeschränkt und gebührenfrei parkiert werden.
- Blaue Zone** **Art. 6**
Gebiete mit besonderem Belegungsbedürfnis der vorhandenen öffentlichen Parkplätze werden der Blauen Zone zugeordnet.
- Parkzonen mit Gebührenpflicht** **Art. 7**
¹ Für die Gebiete mit erhöhtem Belegungsbedürfnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze oder zur Eindämmung des Suchverkehrs sowie für längerdauerndes Parkieren werden gebührenpflichtige Parkzonen bezeichnet.
² Auf den besonders bezeichneten Parkplätzen ist nur ein zeitlich befristetes Parkieren gegen Gebühr gestattet. Die maximal zulässige Parkierungszeit, Gebührenhöhe und Dauer der Gebührenpflicht sind zu signalisieren bzw. am Kassierautomat anzugeben.
- Ausnahmen** **Art. 8**
¹ Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen und Gebührenpflicht vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.
² Sind Güterumschlag, Servicedienste und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkungen aus möglich, kann die Bau- und Strassenkommission eine zeitlich befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer erteilen.

³ In besonderen Fällen kann die Bau- und Strassenkommission gebührenfreie Dauerparkbewilligungen oder zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen und setzt die Gebühren fest.

Kontrolle und Bewirtschaftung privater Parkierungsanlagen

Art. 9
Durch Vertrag mit dem Grundeigentümer können auch private Parkierungsanlagen in die Bewirtschaftung einbezogen werden. Derartige Parkierungsanlagen sind den öffentlichen gleich gestellt.

III. Parkingmetergebühren

Gebühren

Art. 10
¹ Die Gebühren werden für die einzelnen Gebiete nach den jeweiligen Bedürfnissen durch den Gemeinderat festgelegt.
² Für Langzeitparkierungen ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit werden Pauschalbeträge festgelegt. Diese betragen monatlich im Minimum Fr. 50.–.

Bewirtschaftungssystem

Art. 11
Die Erfassung der Parkierungsdauer erfolgt durch Einzelparkuhren oder durch Ticketautomaten.

IV. Dauerparkieren

Grundsatz

Art. 12
Motorfahrzeuge dürfen nur mit behördlicher Bewilligung regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt werden.

Parkierungsanspruch

Art. 13
¹ Mit der Bewilligung der Behörde entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt deren Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.
² Aufgrund der Bewilligung kann keine Haftung der Gemeinde für Beschädigungen oder Diebstahl geltend gemacht werden.

Gebühr

Art. 14
Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist in der Regel jeweils für ein Kalenderjahr im voraus zu entrichten.

V. Gebührenverwendung und Vollzug

Verwendung der Gebühren

Art. 15
Die Einnahmen werden ausschliesslich für Parkierungszwecke verwendet, d.h. für den Erwerb, für die Erstellung, die Überwachung sowie den Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen.

Vollzug

Art. 16
¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug, dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen und setzt die Gebühren fest.
² Mit der Parkplatzbewirtschaftung, den Kontrollen sowie dem Einzug der Gebühren und Bussen wird die Bau- und Strassenkommission beauftragt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

- Rechtsschutz**
- ¹ Gegen Verfügungen der Bau- und Strassenkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
 - ² Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat AR, Baudirektion, Herisau, weitergezogen werden.
 - ³ Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 18

Strafbestimmungen
Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich nach Art: 121 des Gesetzes über die Staatsstrassen des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.

Art. 19

Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Durch die Einwohnergemeinde genehmigt am 01.12.1996

Vom Regierungsrat AR genehmigt am 21.01.1997